

werden können, dass mindestens bis in den Sommer 1087 hinein die Herrschaft des Bischofs Petrus in Lucca unangefochten bestanden hat. In der Literatur stets verwertet ist schon die Luccheser Urkunde vom 13. November 1086¹, aus der sich ergibt, dass damals wenigstens und also wohl von 1081 — 1086 in der Hauptsache ununterbrochen Bischof Petrus in der Stadt die Herrschaft hatte. Dazu nehme man folgendes, was sich aus den *'miracula sancti Anselmi'* in der *'Epistola Ugonis presbyteri ad Ubal dum episcopum Mantuanum'* ergibt. In Kap. 72 nach der Zählung des ganzen Werkes² ist ein Wunder erzählt, das der hl. Anselm an einem Mann mit einer gelähmten Hand in Lucca getan und das der Schreiber durch Bericht einiger Lucchesen erfahren hat. Einige dem hl. Anselm anhängende Priester, vor denen die Heilung geschehen war, verpflichten den Mann, den Ruhm des Heiligen in Lucca auf den Strassen zu verkünden, um so vielleicht einen Stimmungs- und Gesinnungsumschwung in der Stadt herbeizuführen. *'Sed Petrus haereticus, qui etiam mittens manum suam in christum Domini³ non timuit praesumere sanctum pontificem de propria expellere sede et sibi eam nefande eripere, visis signis et prodigiis adhuc perseverat in incredulitate nequitiae suae'*. Als Ugo dies schrieb, herrschte also Petrus noch; das Wunder kann etwa in der zweiten Hälfte 1086 oder Anfang 1087 geschehen sein. Wenn Petrus gestürzt worden wäre, während Ugo noch weiter schrieb, würde dieser das als ein Hauptwunder seines Helden sicherlich mitzuteilen nicht unterlassen haben. Das letzte von Ugo berichtete Ereignis hat sich am 6. Mai 1087 zugetragen⁴, und ist wohl von Ugo bald darauf aufgezeichnet worden. Bis in die Mitte des Jahres 1087 hinein hat also auf jeden Fall die Herrschaft des kaiserlichen Gegenbischofs in Lucca fest bestanden⁵. Vermutlich aber nicht mehr sehr viel länger.

Oben ist dargelegt worden⁶, wie der primicerius Bardus, der Erzpriester Lambert und sein Bruder der Erzdiakon Blancard, der Notar Gotfried und der Priester und Kantor Gaudius in den 70er Jahren im Luccheser Kapitel

1) Jetzt neugedruckt Reg. Luc. 1, p. 207, n. 492; vorher Mem. e docum. 4, 2, p. 155, n. 119. 2) SS. 12, 32. 3) Vgl. 1. Reg. 24, 11; 26, 9. 11. 23. 4) Vgl. oben S. 519. 5) Einen Teil dieser Bemerkungen hat, wie ich nachträglich ersehe, bereits F. V. di Poggio in seinem oben S. 531 mit N. 2 genannten Werke S. 336 ff. richtig entwickelt. 6) S. 536.